jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/23 92/12/0051

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1992

Index

21/02 Aktienrecht
64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

AktG 1965 §126 Abs1;
RDG §63 Abs4 idF 1990/259;

Rechtssatz

Soll eine Kapitalgesellschaft laut ihrem Statut Dividenden an ihre Aktionäre erbringen, setzt dies schon begrifflich die Erzielung eines Reingewinnes durch die Gesellschaft voraus, da sonst die Dividendenzahlung an die Aktionäre ausgeschlossen wäre. Daher Verneinung der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung eines Insolvenzrichters im Aufsichtsrat zur Vertretung der Interessen der Kleinaktionäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992120051.X04

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at